

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/22 7Ob623/79, 7Ob568/84, 3Ob653/86, 4Ob562/88, 2Ob609/87, 3Ob539/90, 4Ob312/97d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1979

Norm

ABGB §565

ABGB §566

Rechtssatz

Den in § 566 angeführten Zuständen "der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit" steht eine durch einen hohen Grad des Affektes herbeigeführte Verstandesverwirrung gleich. Der wahre Wille zur Errichtung einer letztwilligen Erklärung fehlt in diesem Sinne immer dann, wenn Verstandesgebrauch und freie Willkür fehlen, also auch bei anderen dauernden oder vorübergehenden Störungen, die die normale Freiheit der Willensentschließung aufheben. Dagegen genügt eine bloße Schwächung der Geisteskräfte des Erblassers zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Erklärung nicht, wenn er die Anordnung im Bewußtsein einer solchen und mit dem Verständnis ihres Inhaltes traf.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 623/79

Entscheidungstext OGH 22.11.1979 7 Ob 623/79

JBI 1980,534 = NZ 1980,153 = SZ 52/173

- 7 Ob 568/84

Entscheidungstext OGH 30.05.1985 7 Ob 568/84

NZ 1986,203

- 3 Ob 653/86

Entscheidungstext OGH 01.04.1987 3 Ob 653/86

Auch; JBI 1987,655

- 4 Ob 562/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 562/88

Auch

- 2 Ob 609/87

Entscheidungstext OGH 27.09.1988 2 Ob 609/87

NZ 1989,212 (F. Graf)

- 3 Ob 539/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1990 3 Ob 539/90

nur: Den in § 566 angeführten Zuständen "der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit" steht eine durch einen hohen Grad des Affektes herbeigeführte Verstandesverwirrung gleich. Der wahre Wille zur Errichtung einer letztwilligen Erklärung fehlt in diesem Sinne immer dann, wenn Verstandesgebrauch und freie Willkür fehlen, also auch bei anderen dauernden oder vorübergehenden Störungen, die die normale Freiheit der Willensentschließung aufheben. (T1) = SZ 63/116

- 4 Ob 312/97d

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 312/97d

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0012401

Dokumentnummer

JJR_19791122_OGH0002_0070OB00623_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at